

Häusliche Gewalt

Was kann
die Schule tun?



HALT GEWALT IN FAMILIEN

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und ausgewählten Fachpersonen. Mit freundlicher Genehmigung des Bündner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt, wesentliche Inhalte der Broschüre «Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?» übernehmen zu dürfen. Dafür danken wir herzlich.

Verantwortlich für den Inhalt

Herausgeberin: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Auflage: 4. Auflage, überarbeitet im Januar 2016
(3500 deutschsprachige und 1200 französischsprachige Exemplare)
Sprachen: deutsch, französisch
Layout: Petra Balmer, Bern

Diese Broschüre ist auch zu finden unter www.be.ch/big und kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat,
Kramgasse 20, 3011 Bern, Tel. 031 633 50 33, info.big@pom.be.ch

Vorwort

Im Kanton Bern erleben jährlich über 4000 Kinder Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen mit¹. Die Kantonspolizei Bern interveniert rund 1000 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt, in mehr als der Hälfte dieser Familien leben Kinder². Häusliche Gewalt verletzt seelisch und/ oder körperlich, macht Angst und kommt in allen sozialen Schichten vor.

Als Lehrperson oder andere Fachperson des Schulbetriebs können Sie wesentlich zur Früherkennung und Prävention häuslicher Gewalt beitragen, indem Sie

- Kinder über häusliche Gewalt, das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen und Hilfeangebote informieren,
- Veränderungen bei Kindern und Anzeichen einer Gefährdung wahrnehmen sowie
- für betroffene Kinder und deren Familien die Brücke zu weiterführender Unterstützung schlagen.

Häusliche Gewalt wird immer noch stark tabuisiert, obwohl sie heute nicht mehr als privates Problem angesehen wird. Ihr Ausmass wird nach wie vor zu wenig wahrgenommen. Häusliche Gewalt gefährdet erwiesenermassen die gesunde Entwicklung von Kindern, wirkt sich negativ auf ihre Beziehungsfähigkeit aus und verringert ihre Bildungs- und Berufschancen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen auch, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlungen oftmals in den gleichen Familien auftreten.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zur Dynamik der häuslichen Gewalt. Sie gibt Ihnen Auskunft zur Gesetzgebung und enthält Adressen von spezialisierten Beratungsstellen in der beiliegenden Notfallkarte. Wir hoffen, Ihnen mit der Broschüre und der Notfallkarte ein nützliches Instrument in die Hand zu geben, damit Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und ihre Familien angemessen unterstützen können.

Schauen Sie hin und schlagen Sie für betroffene Kinder und ihre Eltern die Brücke zu fachspezifischer Beratung!

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

¹ Berechnung gestützt auf: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hg.): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, Forschungsbericht, 2013, Bern, S. 80

² Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Jahresstatistik «Häusliche Gewalt im Kanton Bern» des Jahres 2014, S. 10

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt findet im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit statt. Die beteiligten Personen sind räumlich und wirtschaftlich eng miteinander verflochten. Deshalb sind Gewalterlebnisse im familiären Rahmen nicht gleichzusetzen mit der Gewalt im öffentlichen Raum. Fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten und gefühlsmässige Bindungen zum Täter oder zur Täterin, finanzielle und emotionale Abhängigkeit, das Tabuisieren der Gewalt in der Familie und vieles mehr machen es betroffenen Menschen sehr schwer, über ihre Probleme zu sprechen und Hilfe zu suchen.

Es ist charakteristisch, dass sich die Opfer an der Gewalteskalation mitschuldig fühlen und sich dafür schämen. Diese Haltung wirkt hemmend auf Veränderungsprozesse und ist ein wichtiger Grund für das typische und oft unverständliche Schweigen und Ausharren in einer unglücklichen und selbstschädigenden Beziehung³.

Auch die gewaltausübenden Menschen wünschen sich fast immer eine Beendigung der Gewalt, bringen jedoch nicht den Mut auf, für sich und ihre Familie Hilfe zu organisieren.

Wie andere Formen von Gewalt ist auch häusliche Gewalt verboten und wird strafrechtlich verfolgt: Betroffene Kinder und Erwachsene sowie ihr Umfeld können bei einer Gewalteskalation jederzeit die Polizei über die Nummer 117 zu Hilfe rufen. Diese sorgt in einem ersten Schritt für die Sicherheit der Betroffenen, in einem zweiten Schritt ermittelt sie und eröffnet je nach Situation ein Strafverfahren. Nach ihrem Einsatz informiert sie weitere Stellen und Behörden über die Intervention, damit diese der betroffenen Familie Unterstützung anbieten können.⁴

³ Buskotte Andrea; Gewalt in der Partnerschaft, Ursachen/Auswege/Hilfen, S. 97

⁴ Weitere Informationen zur rechtlichen Situation finden Sie im Informationsblatt Nr. 11 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, vgl. www.ebg.admin.ch > Themen > Häusliche Gewalt



Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausübt oder androht⁵. Am häufigsten tritt häusliche Gewalt in Paarbeziehungen von Erwachsenen auf. Häusliche Gewalt kann sich jedoch auch zwischen Kindern und Eltern, zwischen weiteren Familienmitgliedern (z.B. Grosseltern und Kindern) oder in jugendlichen Paarbeziehungen abspielen. Meist werden verschiedene Gewaltformen nebeneinander ausgeübt und stellen ein eigentliches Gewalt und Kontrollmuster dar.

Beispiele: dauernd beschimpfen, Kontakte verbieten, fortlaufend kontrollieren, ohrfeigen, die Kinder gegen den Partner oder die Partnerin aufhetzen, einsperren, bedrohen, mit einem Messer verletzen, zu sexuellen Handlungen nötigen, würgen usw.

⁵ Schwander, Marianne: Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Neue Erkenntnisse – neue Instrumente, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 121(2) 2003, S. 195–215

Wie unterscheidet sich ein Streit in der Familie von häuslicher Gewalt?

Das Austragen eines Konfliktes, das Streiten, gehört zum menschlichen Zusammenleben. Paare und Familien haben unterschiedliche Streitkulturen und -regeln, sie streiten beispielsweise unterschiedlich laut. Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn der Umgang innerhalb der Familie bei einem oder mehreren Familienmitgliedern körperliche und/ oder seelische Verletzungen hinterlässt und zu einem Klima von Angst führt.



Wichtige Merkmale häuslicher Gewalt

- Häusliche Gewalt findet meist über längere Zeiträume statt. Die Opfer – Kinder und Erwachsene – können schwere physische und psychische Symptome entwickeln, die lang andauernde medizinische und therapeutische Behandlungen notwendig machen.
- Häusliche Gewalt ist geschlechtsspezifisch: 80 bis 90% der Täter sind Ehemänner, Partner oder Ex-Partner und häufig auch Väter. Opfer sind mehrheitlich Frauen und ihre Kinder, die mit dem Täter zusammen oder von ihm getrennt leben.
- In Trennungssituationen steigt die Eskalationsgefahr, die Opfer sind dann besonders gefährdet.
- Männliche Opfer von häuslicher Gewalt stehen unter grossem Druck, da sie nicht den gängigen gesellschaftlichen Rollenerwartungen entsprechen. Auch sie brauchen Verständnis und Unterstützung.

Auch Kinder leiden unter häuslicher Gewalt

10 bis 30% der Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit in ihrer Familie mit häuslicher Gewalt konfrontiert, von diesen werden 30 bis 60% direkt angegriffen⁶.

Häusliche Gewalt beeinflusst die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Oft fühlen sich Kinder mitverantwortlich für das, was geschieht, und entwickeln Schuldgefühle. Auch geraten sie in starke Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern. Wenn Kinder in das Gewaltgeschehen eingreifen, um den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen, werden sie oft selber misshandelt. Es wird auch beobachtet, dass sich Kinder, entgegen ihrem ausgeprägten Gerechtigkeitsbedürfnis, mit dem gewaltausübenden Elternteil solidarisieren⁷.

Häufig trauen sich Kinder nicht, über die Geschehnisse zu Hause zu sprechen, weil sie sich um den Ruf der Familie sorgen, sich für deren Verhalten schämen und/oder keine Worte für das Erlebte finden. Ausserdem fürchten sie, die Familie könnte zerbrechen, wenn sie das «Familiengeheimnis» verraten. Die Ohnmacht und das ständige Nachdenken über die Gewalt zu Hause können zu Verhaltensauffälligkeiten führen.

Mit jeder Gewalteskalation werden Kinder von neuem in Angst und Schrecken versetzt. Das Miterleben von Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen schädigt die Kinder. Typische Symptome von Kindern in Belastungssituationen sind u.a. Schlaf- und Essstörungen, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität oder Rückzug, Ängstlichkeit und Schulschwierigkeiten. Je älter die Kinder sind, umso stärker treten geschlechtsspezifische Symptome auf. So zeigen betroffene Mädchen eher mangelndes Selbstvertrauen und Passivität, gestörtes Essverhalten, Stimmungslabilität, Zeichen von Depression, Rückzug und Selbstmordgedanken. Betroffene Buben fallen eher durch erhöhte Aggressivität und Distanzlosigkeit auf. Das Miterleben häuslicher Gewalt muss entsprechend als wichtiger Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden (weitere Informationen zu Kindeswohlgefährdungen siehe Seite 17).⁸

⁶ Seith Corinna; Der Blick der Forschung. In Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 106/107

⁷ Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt, eine Handlungsorientierung für Jugendämter vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, 2011, S. 26

⁸ Kindler, Der Blick der Forschung. In Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt; 2007, S. 38/39

Kinder erlernen das Konfliktverhalten ihrer Eltern und können selber gewalttätig werden. Die Gewalt und das aggressive Verhalten können sich gegen Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Geschwister, Haustiere oder auch gegen das Mobiliar richten. Nicht selten setzt sich die Gewalt in den ersten Liebesbeziehungen von Jugendlichen fort, übermässiges Kontrollieren des Handys und das Einschränken von Kontakten zu Freunden und Freundinnen sind dabei die häufigsten Formen⁹.

Wie stark sich häusliche Gewalt auf die psychische Gesundheit der Kinder auswirkt, hängt im Wesentlichen von ihren individuellen Bewältigungsstrategien und von ihrem nahen sozialen Umfeld ab.

⁹ Ribaud, Denis: Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014, Zürich 2015, S. 94ff



Gewaltbeziehungen können zu folgenden Symptomen führen:

- Konzentrationsstörungen, häufige Absenzen, verschlechterte Schulleistungen, erhöhte Gewaltbereitschaft.
- Emotionale, kognitive, soziale Überforderung.
- Traumatisierung.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen, z.B. häufige Kopfschmerzen.
- Manifeste und/oder subtile Folgedefizite für die individuelle und soziale Entwicklung.
- usw.

Gewaltbeziehungen beeinträchtigen:

- Die Entwicklung eines gesunden Selbstkonzepts und den Aufbau des Selbstvertrauens.
- Den Aufbau einer stimmigen Identität, Geschlechtsidentität und späteren Elternidentität, da positive Vorbilder fehlen.
- Die Entwicklung der Fähigkeit, Gefühle zu regulieren.
- Den Umgang mit Konflikten, also den Aufbau einer konstruktiven Streitkultur.
- Den Umgang mit körperlicher Stärke, mit Aggression, mit Überlegenheit
- Die Fähigkeit zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Mitmenschen¹⁰.
- usw.

¹⁰ Heidi Simoni; Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch AGAVA 2007; Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind...

Was hilft betroffenen Kindern?

Für betroffene Kinder sind aufmerksame Menschen, die sich echt für ihr Schicksal und ihre Situation interessieren, die verlässlich zur Verfügung stehen und die ihnen vertraut sind, äussert wichtig¹¹. Öffnen sich Kinder gegenüber Personen in ihrem Umfeld und sprechen über die Gewaltproblematik in der Familie, ist nämlich ein wichtiger Schritt im Prozess der Enttabuisierung gemacht. Die Thematisierung familiärer Probleme hilft den Betroffenen, die Situation einzuordnen, erleichtert ihnen den Umgang mit den Belastungen und gibt ihnen Mut, Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.¹²

Die Intervention einer aussenstehenden Person bei häuslicher Gewalt kann für alle Beteiligten eine wertvolle Hilfe darstellen, sie kann sogar lebensrettend sein.

¹¹ Brunner, Sabine: Kinder inmitten häuslicher Gewalt, in: Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF: Häusliche Gewalt, eine Bestandesaufnahme, Bern 2008, S. 80

¹² Seith Corinna; Der Blick der Forschung. In Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 111

Häusliche Gewalt

**Was kann die
Schule tun?**

Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?

Die Schule kann für betroffene Kinder ein Ort sein, an dem sie eine wohlthuende Normalität erfahren. Für einige Kinder ist die Situation in der Schule derart entlastend, dass sie hier besonders lebensfroh werden.

Mit Lehrpersonen verbringen die Kinder einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit. Lehrpersonen haben den Auftrag, Wissen zu vermitteln, das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu fördern und auf Anzeichen einer Gefährdung zu reagieren.

Kinder bringen Lehrpersonen vergleichsweise mehr Vertrauen entgegen als Verwandten. Sie gehen in der Regel davon aus, dass die Lehrpersonen ihnen glauben¹³. Gleichzeitig beschäftigt betroffene Kinder aber die Frage, wie die Lehrerinnen und Lehrer mit Informationen zu Gewalt in der Familie umgehen würden und welche Konsequenzen dies für sie selbst und die Eltern hätte¹⁴. Sie befürchten beispielsweise, dass sie von zu Hause weg müssen, ihre Eltern zu ihnen keinen Kontakt mehr haben dürfen und nicht mehr über sie bestimmen können. Sie wissen nicht, dass es nur selten zu solch einschneidenden Massnahmen kommt. Daher sind Aufklärungsarbeiten notwendig. Kinder sollten darüber informiert werden, dass viele Kinder und Familien von häuslicher Gewalt betroffen sind, dass häusliche Gewalt nie ok ist und dass es viele Stellen gibt, die den Kindern und den Erwachsenen helfen. Sehr wichtig ist auch, betroffenen Kindern zu erklären, was weiter passiert, beispielsweise nach dem Gespräch mit der Lehrperson oder nach einer Polizeiintervention.

¹³ Seith Corinna; Der Blick der Forschung. In Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 118

¹⁴ Seith Corinna; Der Blick der Forschung. In Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 120

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt empfiehlt deshalb, in der Schule mit den Schülerinnen und Schülern über häusliche Gewalt zu sprechen. Erfahrungen zeigen, dass Kinder das Thema dankbar aufnehmen.

Die Schule kann somit einen zentralen Beitrag zur Prävention und Früherkennung häuslicher Gewalt leisten, indem sie darüber informiert, bestehende Unterstützungsangebote bekannt macht, Anzeichen einer Gefährdung frühzeitig wahrnimmt und gegebenenfalls die geeigneten Schritte zum Schutz betroffener Kinder einleitet.

Es ist wichtig, dass Lehrpersonen oder andere Fachpersonen des Schulbetriebs Vermutungen, Auffälligkeiten und Schilderungen von häuslicher Gewalt ernst nehmen. Essentiell ist aber auch, dass sie nicht überstürzt handeln. Der Einbezug von Vorgesetzten und die Inanspruchnahme einer Fachberatung (siehe folgendes Kapitel) ermöglichen eine angemessene und koordinierte Unterstützung für die betroffenen Kinder und deren Familien.



Lehrpersonen und weitere Fachpersonen der Schule können Kinder unterstützen indem sie:

- Orientierung bieten.
- Kindgerechte Information anbieten und Fragen beantworten.
- Selbsteinschätzung und Selbstvertrauen im Schulalltag fördern.
- Anzeichen für eine Gefährdung wahrnehmen.
- Betroffene mit dem Hilfesystem vernetzen¹⁵.

¹⁵ Heidi Simoni; Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch AGAVA 2007; Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind...

Handlungsmöglichkeiten für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen: Fachberatung und Fachstellen

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

Die Vermutung, dass ein Kind einer Misshandlung ausgesetzt ist, löst automatisch den Wunsch aus, möglichst rasch etwas zu unternehmen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Nicht übereilt handeln
- Gut zuhören, genau beobachten
- Keine Suggestivfragen stellen (nicht Detektiv/Detektivin spielen)
- Die Aussagen von Kindern wortgetreu mit Datum und gestellten Fragen (zur Aussageentstehung) festhalten¹⁶
- Beobachtungen schriftlich und chronologisch festhalten (mit Datum)
- Unterstützung für sich selber organisieren, z.B. bei der Schulleitung oder bei den unten aufgeführten Stellen
- Über die Gefühle und Wahrnehmungen nicht mit Aussenstehenden sprechen
- Alle weiteren Schritte sorgfältig und mit fachlicher Hilfe planen
- Sich bewusst sein, dass nicht die Lehrperson die Probleme lösen kann und muss, dass sie aber professionelle Hilfe organisieren soll

Klare Abläufe und Zuständigkeiten in der Schule erleichtern eine angemessene und koordinierte Unterstützung für die Kinder und deren Familien.

Gesprächsverhalten, wenn häusliche Gewalt thematisiert wird

... wenn sich ein Kind an die Lehrperson wendet

- Aufmerksam zuhören, ohne das Kind mit Fragen zu bedrängen
- Den Schilderungen Glauben schenken
- Diskretion zusichern, ohne vorschnell eine Geheimhaltung zuzusichern, da diese unter Umständen fachlich nicht angezeigt ist
- Dem Kind das Gefühl geben, mit seinen Schilderungen nicht überfordert zu sein (verbal und non-verbal kein übermässiges Entsetzen zeigen)
- Sich für das Vertrauen bedanken, das Kind loben mit dem Verweis, dass es ganz wichtig ist, mit jemandem darüber zu reden

¹⁶ Von Fellenberg, Monika und Jurt, Luzia (Hg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, eFeF-Verlag Würenlos 2015, S. 63

- Klare Haltung gegen Gewalt einnehmen
- Dem Kind klar machen, dass es nicht verantwortlich ist für die schwierige Situation der Eltern und dass es die Probleme nicht lösen kann
- Nachfragen, was dem Kinde helfen kann
- Dem Kind Anlaufstellen für sein Anliegen aufzeigen und den Kontakt zwischen dem Kind und der Beratung (z.B. Schulsozialarbeit) herstellen (vgl. Notfallkarte im Anhang), dabei jedoch professionelle Distanz wahren (das Kind z.B. nicht nach Hause nehmen)
- Wenn möglich nichts unternehmen, ohne dass das Kind damit einverstanden ist, mit dem Kind die weiteren Schritte besprechen und es über die Ergebnisse informieren. Ausnahme: anonyme Fachberatung zur Einschätzung der Situation und Klärung des weiteren Vorgehens oder Gefährdungsmeldung
- Transparenz über Informationsfluss herstellen, jedoch Verantwortung für das weitere Geschehen übernehmen

...wenn sich ein von Gewalt betroffener Elternteil an die Lehrperson wendet

- Diskretion zusichern
- Urteilsfrei zuhören
- Elterliche Kompetenz wertschätzen
- Den Schilderungen Glauben schenken
- Sich für das Vertrauen bedanken
- Klare Haltung gegen Gewalt einnehmen
- Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf das Kind thematisieren
- Eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen aufzeigen
- Beratungsmöglichkeiten aufzeigen und dazu motivieren, Hilfe zu suchen

...wenn sich die gewaltausübende Person an die Lehrperson wendet

- Zuhören und sich Zeit nehmen
- Sich für das Vertrauen bedanken
- Klare Haltung gegen Gewalt jedoch nicht gegen Person einnehmen
- Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf das Kind thematisieren
- Das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft empfehlen (vgl. www.be.ch/gewalt-beenden) oder an weitere spezialisierte Beratungsstellen/ Angebote verweisen (vgl. Notfallkarte im Anhang)



Für Befragungen und weitere Abklärungen sind nicht Lehrpersonen zuständig, deshalb:

- Keine Details erfragen
- Keine Warum-Fragen stellen
- Keine Suggestivfragen stellen
- Keine Urteile fällen, z.B. über die gewaltausübende Person
- Nicht ohne das Einverständnis der betroffenen Person handeln.
Ausnahme: Gefährdungsmeldung und Kontaktaufnahme mit fachspezifischen Beratungsstellen
- Nicht überstürzt reagieren
- Keine Eigeninitiative starten, z.B. Anzeige bei der Polizei
- Das Gehörte nicht öffentlich machen
- Die eigenen Grenzen und Kompetenzen nicht überschreiten
- Keine Vermittlungsversuche zwischen den Elternteilen unternehmen

Fachspezifische Beratung in Anspruch nehmen

In den wenigsten Fällen sind Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung eindeutig erkennbar. Zwar sind Hinweise wahrnehmbar, doch sind diese schwer zu interpretieren. Hilfestellungen für die Situationseinschätzung bei Verdacht auf Gefährdung bieten fachspezifische Kooperationspartner/innen wie die Schulsozialarbeit, die Erziehungsberatung, das interdisziplinäre Gremium Fil rouge, die Kinderschutzgruppe sowie in ihrer beratenden Funktion Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB. Ansprechstelle für allgemeine Fragen zu häuslicher Gewalt ist die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.

Schulsozialarbeit

In vielen grösseren Gemeinden des Kantons Bern ist heute die Schulsozialarbeit installiert – ca. 50% aller Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen haben direkten Zugang zu diesem Angebot¹⁷. Die Schulsozialarbeit berät bei Fragen und/oder Unsicherheiten und unterstützt bei der Planung des weiteren Vorgehens.

Erziehungsberatungsstellen

Die Erziehungsberatungsstellen sind auf Fragen und Schwierigkeiten der Entwicklung, Erziehung und Schulung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Im Kanton Bern gibt es zehn Regionalstellen, die kostenlose Beratungen für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Erstausbildung sowie deren Eltern anbieten. Lehrer/innen und andere Fachpersonen können sich bei den Erziehungsberatungsstellen telefonisch oder im Rahmen einer Sprechstunde beraten lassen.

Fil rouge

Fil rouge ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot. Fil rouge bietet Lehrpersonen und anderen Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen und Klarheit bezüglich der nächsten Schritte zu erlangen. Es handelt sich dabei um eine anonyme Fallbesprechung. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen bleibt bei der Fachperson. Fil rouge wird vom Kantonalen Jugendamt geführt.

¹⁷ Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Reporting Schulsozialarbeit, Schuljahr 2013/14, Bern 2015, S. 4

Kinderschutzgruppe Kinderklinik

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle in der Kinderklinik. Sie kümmert sich um Säuglinge, Kinder und Jugendliche, die nachweislich oder mutmasslich misshandelt wurden oder gefährdet sind. Sie führt im Auftrag der KESB, der Polizei oder je nach Situation von Selbstmeldenden forensische Befragungen durch. Sie bietet telefonische Beratungen für Lehrpersonen und weitere Fachpersonen an.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Stellt sich in einem konkreten Fall die Frage, ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB erstattet werden soll, kann die KESB kontaktiert werden. Sie hat hinsichtlich der Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle setzt sich als kantonales Kompetenzzentrum für die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern ein. Sie stellt Informationen bereit, beantwortet allgemeine Fragen zu häuslicher Gewalt und vermittelt Fachstellen für Präventionsmassnahmen und Beratungen bei häuslicher Gewalt.

Weitere Fachstellen

- Kantonales Jugendamt
- Freiwilliger Kinderschutz der kommunalen Sozialdienste
- Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste
- Opferhilfe-Institutionen

Auch Lehrpersonen können z.B. im Rahmen von Interventionen bei häuslicher Gewalt von Betroffenen bedroht werden. Diese Bedrohungslagen müssen ernst genommen werden und die Schulleitung muss umgehend eingeschaltet werden. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beratungsstellen bietet die Fachstelle Drohung & Gewalt der Kantonspolizei Bern Informationen und Beratungen bei Bedrohungssituationen für Fachpersonen.

Die näheren Angaben zu den aufgeführten Fachstellen finden sich in der Notfallkarte im Anhang.

Wann soll eine Gefährdungsmeldung erfolgen?

Nehmen Eltern bei Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung des Kindeswohls – also auch für häusliche Gewalt – das Angebot weiterführender Beratung nicht in Anspruch oder sind sie nicht Willens, für Abhilfe der Gefährdungssituation zu sorgen, macht die Schule eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Formular «Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung» unter www.be.ch/kja)¹⁸. Die Gefährdungsmeldung erfolgt nicht durch die Lehrperson selbst, sondern durch die Schulleitung bzw. Schulkommission. Die Meldepflicht für Schulen gilt nicht absolut. Keine Meldung erstatten muss eine Lehr- oder andere Fachperson, die nach sorgfältiger Einschätzung davon ausgehen kann, dass sie in der Lage ist, im Rahmen ihres professionellen Auftrags die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (z.B. indem sie die Eltern motiviert, die Unterstützung der Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen)¹⁹. Angestellte von privaten Bildungseinrichtungen haben ein Melderecht an die KESB.

Notwendig ist eine Gefährdungsmeldung folglich in diesen Fällen:

- Wenn die Eltern sich jeglichen Hilfsangeboten verweigern,
- wenn der von Gewalt betroffene Elternteil keine Kraft/Ressourcen hat, sich für das Wohl des Kindes einzusetzen, oder wenn die Gewalt wiederkehrend ist,
- wenn Eltern sich vor einer Kontaktaufnahme verschliessen und/oder
- wenn Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung bestehen (Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszu-sehen ist).²⁰

Eine Meldung an die KESB erfolgt unter Umständen gegen den Willen aber im Grundsatz nicht ohne Wissen der Eltern, denn das Vertrauensverhältnis Schule – Eltern – Kinder ist für das Organisieren von Unterstützung für Kinder in schwierigen Situationen zentral und muss entsprechend gehütet werden.²¹ Ausnahmen von diesem Transparenzgebot gibt es bei akuter Kindeswohlgefährdung oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

¹⁸ Art. 443 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dez. 1907, SR 210

¹⁹ Von Fellenberg, Monika & Jurt, Luzia: Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, eFeF-Verlag Wetztingen 2015, S. 83

²⁰ Vgl. dazu Kantonales Jugendamt: Merkblatt für Fachstellen zur Gefährdung des Kindeswohls, www.be.ch/kja

²¹ Art. 29 des Volksschulgesetzes VSG Kanton Bern

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindsmisshandlung kann die Schulleitung bzw. Schulkommission das Kind schulärztlich ohne Einwilligung der Eltern zur Spurendokumentation untersuchen lassen. Eine allfällige Gefährdungsmeldung erfolgt durch die Schulleitung bzw. Schulkommission auf Empfehlung des schulärztlichen Dienstes. In offensichtlichen Situationen kann das Kind zur Spurendokumentation unter Einbezug des Rechtsmedizinischen Dienstes auf den Notfall des Kinderspitals gebracht werden. Zeitgleich muss die Schulleitung die KESB darüber informieren.

Adressatin der Gefährdungsmeldung

Zuständig für die Prüfung einer Gefährdungsmeldung ist die KESB am Wohnort des betroffenen Kindes bzw. in dringenden Fällen diejenige an seinem Aufenthaltsort²². Der Wohnsitz des Kindes entspricht in der Regel demjenigen seiner Eltern bzw. wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, demjenigen des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht²³. Die zuständige KESB klärt zusammen mit Fachpersonen die familiäre Situation ab und ordnet falls nötig Massnahmen zur Unterstützung der Eltern und/ oder zum Schutz des Kindes an (z.B. Beratung, Beistandschaft, Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft). Im Zentrum stehen immer das Wohl des Kindes und die Abwendung seiner Gefährdung.

²² Art. 442 ZGB

²³ Art. 25 Abs. 1 ZGB

Die zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen

Ist das Kindeswohl z.B. durch häusliche Gewalt gefährdet und können oder wollen die Eltern nicht von sich aus das Kind schützen, so muss die KESB geeignete Massnahmen anordnen²⁴. Solche sog. Kindeschutzmassnahmen²⁵ sind z.B. Weisungen²⁶, eine Erziehungsbeistandschaft, eine Besuchsrechtsbeistandschaft²⁷ oder die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts²⁸.

Bei der Anordnung von Kindeschutzmassnahmen muss die KESB verschiedene Prinzipien beachten:

- Sie muss – unabhängig von deren Ursache – eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden. Es geht also nicht darum die Gewalthandlungen zwischen den Eltern nachzuweisen, sondern darum zu klären, ob im konkreten Einzelfall das Kindeswohl gefährdet ist.
- Sie greift nur dann ein, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können oder wollen (Subsidiaritätsprinzip).
- Kindeschutzmassnahmen sollen die Eltern nicht aus der Verantwortung entlassen, sondern sie sollen sie in ihren Fähigkeiten ergänzen (Komplementaritätsprinzip).
- Kindeschutzmassnahmen dürfen die elterliche Sorge nicht mehr aber auch nicht weniger als notwendig einschränken (Verhältnismässigkeitsprinzip).²⁹

²⁴ Art. 307 Abs. 1 ZGB

²⁵ Art. 307ff ZGB

²⁶ z.B. die Anordnung des «Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft»

²⁷ z.B. Einrichten einer Begleitung bei der Übergabe der Kinder, evtl. Begleitung des Besuchsrechts

²⁸ d.h. das Kind wird den Eltern weggenommen und fremdplatziert.

²⁹ Von Fellenberg, Monika und Jurt, Luzia (Hg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, eFeF-Verlag Wettingen 2015, S. 90

Nützliche Internet-Adressen und Telefonnummern

Konsultieren Sie die in der beiliegenden Notfallkarte aufgelisteten Fachstellen. Auch untenstehende ergänzende Unterstützungsangebote können Sie in Anspruch nehmen.

Für Lehrpersonen und weitere Fachpersonen des schulischen Umfelds

- Merkblatt für Fachstellen: Gefährdung des Kindeswohls: www.be.ch/kja
> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde > Gefährdung des Kindeswohls
- Fil rouge: www.be.ch/filrouge
- Kinderschutzgruppe Inselspital: www.kinderkliniken.insel.ch > Kinderkliniken
> Kinderschutz
- Kantonale Erziehungsberatungsstellen: Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
- Opferhilfe-Institutionen: www.gef.be.ch > Sozialamt > Über uns > Abteilung Opferhilfe
> Opferhilfeberatungsstelle
- Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: www.be.ch/big
- Information und Beratung in Gefährdungslagen: Kantonspolizei Bern,
Psychologischer Dienst, Fachstelle Drohung & Gewalt, Telefon 031 638 66 60
- Informationen zum Thema sexuelle Gewalt: www.schau-hin.ch

Für Kinder/Jugendliche

- Telefonische Beratung für Kinder und Jugendliche in Not: Tel. 147, www.147.ch
- Frageplattform E-Mail-Beratung für Jugendliche: www.frageinfach.ch
- Information und E-Mail Beratung für junge Frauen und Männer zu Sexualität und sexueller Gewalt: www.lilli.ch
- E-Mail Beratung und Jugendinformation: www.tschau.ch
- Opferhilfestellen und Frauenhäuser: Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
- Schulsozialarbeit

Für Eltern (Hilfe und Beratung in Krisensituationen)

- Elternnotruf, 24h-Hilfe und Beratung: 0848 35 45 55, 24h@elternnotruf.ch
- Kantonale Erziehungsberatungsstellen: Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
- Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste:
Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
- Notfallstation der Kinderklinik, Telefon 031 632 92 77
- Kinderschutzgruppe der Kinderklinik, Telefon 031 632 21 11
(über Zentrale Kinderschutz verlangen)
- Opferhilfestellen und Frauenhäuser: Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
- Beratung für gewaltausübende Menschen: www.be.ch/gewalt-beenden
Telefon 079 308 84 05